

# EUROPÄISCHE BÜRGERINITIATIVE

Stoppen wir den Ökozid in Europa: Eine Bürgerinitiative, um der Erde Rechte  
zu verleihen

Europa, 02.08.2012

## **Inhalt**

TITEL.....	2
GEGENSTAND.....	2
WICHTIGSTE ZIELE .....	3
HINTERGRUND.....	4
NUTZEN EINER ÖKOZID-RICHTLINIE.....	5
RELEVANTE VERTRAGSVORSCHRIFTEN.....	5

## TITEL

### ***Stoppen wir den Ökozid in Europa: Eine Bürgerinitiative, um der Erde Rechte zu verleihen***

## GEGENSTAND

Wir, europäische Bürger, zutiefst besorgt um die Zukunft unseres Planeten, fordern die Europäische Kommission auf, den Ökozid, die umfangreiche Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust von Ökosystemen in einem bestimmten Gebiet<sup>1</sup>, zu verbieten, zu verhindern oder ihm zuvorzukommen.

- Das internationale Verbrechen Ökozid wurde als das fünfte Verbrechen gegen den Frieden vorgeschlagen. Der Entwurf für eine entsprechende Änderung des Rom-Statuts wurde der UN Völkerrechtskommission übergeben.
- Ein Ökozid-Gesetzesentwurf wurde veröffentlicht<sup>2</sup>. Dieser Entwurf stellt die Grundlage für eine nationale Gesetzgebung dar.
- Der Entwurf zur Ökozid-Richtlinie (siehe Anhang) übernimmt die Formulierungen des vorgeschlagenen Ökozid-Gesetzesentwurfs und stellt den rechtlichen Rahmen für die regionale Umsetzung auf EU-Ebene zur Verfügung.
- Der Entwurf zur Ökozid-Richtlinie beinhaltet alle notwendigen Bestimmungen, um die erhebliche Schädigung, Zerstörung oder den Verlust von Ökosystemen eines bestimmten Gebiets zu kriminalisieren.
- Das Forschungspapier *Ökozid ist das fehlende 5te Verbrechen gegen den Frieden*, publiziert vom Human Rights Consortium, School of Advanced Studies, University of London<sup>3</sup>, zeigt, dass die internationale Gemeinschaft Ökozid als Völkerrechtsverbrechen über ein Jahrzehnt in Erwägung zog und dass es auf bestehenden EU- und internationalen Verträge, Statuten und Richtlinien aufbaut.

---

<sup>1</sup> Ökozid wird von Polly Higgins definiert als die erhebliche Beschädigung, Zerstörung oder der Verlust des Ökosystems eines bestimmten Gebiets, sei es durch menschliches Tun oder andere Ursachen, in einem Ausmaß, welches die friedliche Nutzung des Gebiets durch seine Bewohner stark eingeschränkt.. Der UN Völkerrechtskommission im März 2010 vorgelegt (vorgeschlagene Änderung des Rom-Statuts).

<sup>2</sup> Higgins, P., (2012). *Earth is our Business*. Shephard Walwyn (London).

<sup>3</sup> Short, D. et al. (2012). *Ecocide is the Missing 5th Crime Against Peace*. The Human Rights Consortium, School of Advanced Studies, University of London (London).

## WICHTIGSTE ZIELE

1. **Eine Strafbarkeit des Ökozid, die es ermöglicht, natürliche und juristische Personen für das Begehen eines Ökozids nach dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.**
  - 1.1 Die erheblichen Schädigung, Zerstörung oder den Verlust von Ökosystemen eines bestimmten Gebietes unter Strafe zu stellen<sup>4</sup>.
  - 1.2 Sicherzustellen, dass natürliche und gesetzliche Personen für das Verbrechen des Ökozids nach dem Prinzip der Vorgesetztenverantwortlichkeit zur Verantwortung gezogen werden können.
  - 1.3 Eine rechtliche Verpflichtung zu schaffen, die dazu führt, dass sich natürliche und juristische Personen für die Verursachung des Ökozids in einem bestimmten Gebiet verantworten müssen.
  - 1.4 Natürliche und gesetzliche Personen für das Risiko der Verursachung bzw. die tatsächliche Verursachung der erheblichen Schädigung, Zerstörung oder den Verlust von Ökosystemen öffentlich zur Verantwortung zu ziehen.
  - 1.5 Sicherzustellen, dass das Prinzip der Vorgesetztenverantwortung von jeder Person, die implizit oder explizit Rechte über ein bestimmtes Gebiet ausübt, nach den Maßgaben des Völkerstrafrechts beachtet wird.
  
2. **Zu verbieten und zu verhindern, dass Ökozid auf unter EU-Gesetzgebung stehendem EU-Festland oder EU-Seegebieten verübt wird, sowie zu verbieten und zu verhindern, dass außerhalb der EU Ökozid von EU Bürgern oder von in der EU ansässigen juristischen Personen begangen wird.**
  - 2.1 Alle EU Mitgliedsstaaten und EU-Bürger sowie in der EU registrierte juristische Personen rechtlich zu verpflichten, unabhängig davon, wo ihre Aktivitäten stattfinden.
  - 2.2 Sowohl öffentlichen als auch privaten Personen EU-weit eine grenzüberschreitende Sorgfaltspflicht aufzuerlegen, um ein Risiko der Verursachung bzw. die tatsächliche Verursachung der erheblichen Schädigung, Zerstörung oder des Verlustes von Ökosystemen zu verhindern.
  - 2.3 Natürlichen und juristischen Personen die Täterschaft oder Teilnahme am Ökozid durch Einführung seiner Strafbarkeit zu verbieten.
  - 2.4 Natürlichen und juristischen Personen zu verbieten, Investitionen zu tätigen oder in anderer Weise Aktivitäten zu unterstützen, die den Ökozid verursachen.
  - 2.5 Durchführung einer Risikoeinschätzung zu den möglichen Konsequenzen eines Ökozids.
  - 2.6 Unterstützung der Forschung zu erneuerbaren Energien und innovativen Technologien, die die nachhaltige Nutzung von Ressourcen erleichtern.

---

<sup>4</sup> Ökozid kann entweder (1) durch menschliches Handeln oder (2) auf natürlichem Wege hervorgerufen werden. Der daraus resultierende Schaden muss weitverbreitet, langanhaltend, oder drastisch sein, um als erheblich bezeichnet werden zu können und wird wie folgt definiert "weiträumig": ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern umfassend; "langanhaltend" Monate oder ungefähr eine Jahreszeit lang anhalten; "schwerwiegend" eine ernste oder bedeutende Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen oder wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter mit sich bringend. Mehr Information erhalten sie unter [www.eradicatingecocide.com](http://www.eradicatingecocide.com). See also: Higgins, P., (2010). *Eradicating Ecocide: laws and Governance to prevent the Destruction of our Planet*. Shephard Walwyn (London) and Higgins, P., (2012). *Earth is our Business*. Shephard Walwyn (London)

### 3. Gewährleistung einer Übergangsperiode, um die Realisierung einer nachhaltigen Wirtschaft zu erleichtern

- 3.1 Innovationsförderung durch Umleitung von Investitionen in die grüne Wirtschaft.
- 3.2 Umsetzung einer Steuerpolitik, die Anreize zum nachhaltigen Handeln und für nachhaltige Unternehmenspraktiken natürlicher und juristischer Personen setzt.
- 3.3 Abbau von Subventionen, die in nicht nachhaltige Produktions- und Konsumtionszweige fließen. Unterstützung neuer Subventionen, die den Übergang zu einer grünen Wirtschaft erleichtern.
- 3.4 Das vorgeschlagene Zeitfenster für diesen Übergang ist 5 Jahre<sup>5</sup>.

## HINTERGRUND

Wir erleben die massive Schädigung und Zerstörung von Mensch und Planet in einem in der Geschichte der Menschheit bislang unbekanntem Ausmaß. Am 15. März 2012 warnte die OECD<sup>6</sup> mit Nachdruck davor, dass die Kohlenstoffdioxidemissionen, die wir durch unsere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und durch unseren Energieverbrauch verursachen in den nächsten 38 Jahren bis zu schätzungsweise 70% ansteigen. Folglich wird bis zum Jahr 2100 die globale Durchschnittstemperatur bis zu zwischen 3 und 6 Grad Celsius ansteigen. Zudem gibt es Anhaltspunkte dafür, dass die Erde einen "Umschlagpunkt" erreicht hat. Wissenschaftler warnen, dass das Bevölkerungswachstum, die weitverbreitete Zerstörung der natürlichen Ökosysteme, sowie der Klimawandel die Erde hin zu einem irreversiblen Wandel ihrer Biosphäre treiben können. Auf die damit verbundenen Konsequenzen sind wir unzureichend vorbereitet und verfügen nicht über die adäquaten Mittel, um sie zu abzufedern<sup>7</sup>.

Unser Recht hat eine entscheidende Rolle dabei gespielt, ein System zu schaffen, in welchem wir die Konsequenzen unseres Handelns übersehen, weil nach geltendem Recht der Fokus auf der Erzielung von Profiten liegt. Derzeit sind in manchen Ländern Unternehmen gesetzlich verpflichtet, den Profit für ihre Aktionäre zu maximieren, ohne dabei Rücksicht auf die Konsequenzen zu nehmen, einschließlich der erheblichen Beschädigung und Zerstörung der Erde. Des Weiteren fehlt es bislang an einer wirksamen Umsetzung existierendes Umweltrechts. Eine erste Anstrengung wurde auf europäischer Ebene im Jahr 2008 mit der *Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt* unternommen. Außerdem betont die *EU Biodiversitätsstrategie 2020* die Wichtigkeit, entsprechende Bemühungen mit anderen EU Politikfeldern zu koordinieren<sup>8</sup>.

Die Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union besagt, dass die "Ausübung dieser Rechte [...] mit Verantwortlichkeiten und Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als

---

<sup>5</sup> Auch: Higgins, P., (2012). *Government Concept Paper - Closing the door to dangerous industrial activity*. Verfügbar auf <http://eradicatingecocide.com/wp-content/uploads/2012/06/Concept-Paper-Closing-the-Door-to-Dangerous-Industrial-Activity.pdf>

<sup>6</sup> OECD (2012). *OECD Environmental Outlook to 2050*. Verfügbar auf <http://www.oecdbookshop.org/oecd/display.asp?sf1=identifiers&st1=972012011P1>

<sup>7</sup> University of California - Berkeley (2012, June 6). *Evidence of impending tipping point for Earth*. ScienceDaily. Auszug vom August 1, 2012, von <http://www.sciencedaily.com/releases/2012/06/120606132308.htm>

<sup>8</sup> Common Agricultural Policy, the Common Fisheries Policy, the Cohesion Policy. EC (2012). *EU Biodiversity Strategy to 2020 - towards implementation*. European Commission. Auszug vom July 28, 2012, von <http://ec.europa.eu/environment/nature/biodiversity/comm2006/2020.htm>

auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden“ ist und danach strebt, eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung zu fördern. Wir brauchen dringend neue Gesetze, die die Menschen und den Planeten schützen, die Unternehmen ein neues Geschäftsmodell ermöglichen, das das Potenzial der Grünen Wirtschaft und die Auswirkungen der Ressourcenknappheit berücksichtigt, und die sicherstellen, dass das Recht gegenwärtiger und zukünftiger Generationen auf Leben geschützt wird.

## **NUTZEN EINER ÖKOZID-RICHTLINIE**

Eine erfolgreich umgesetzte Ökozid-Richtlinie kann Europa und seinen Bürgern die folgenden Vorteile bringen:

- (a) sicherstellen, dass nicht nur gegenwärtige, sondern auch zukünftige Generationen unseren Planeten in Frieden genießen können
- (b) zu einem Wertewandel beitragen, der den Schwerpunkt auf Respekt und Verantwortung gegenüber unserer Umwelt, sowie die Nachhaltigkeit unserer modernen Welt legt
- (c) unsere Rolle als Hüter der Umwelt wahrnehmen mit einer langfristigen Perspektive beruhend auf dem Vorsorgeprinzip
- (d) die Öffentlichkeit an einer Kampagne gegen Ökozid beteiligen, um sie für Nachhaltigkeit zu sensibilisieren
- (e) Europäer dazu ermutigen, durch die Unterzeichnung einer Europäischen Bürgerinitiative an der Gestaltung von EU Gesetzen mitzuwirken, was gleichzeitig die europäische Identität stärkt
- (f) die Kohlenstoff- und Treibgasemissionen der EU aus fossilen Brennstoffen reduzieren
- (g) die Lebensqualität und den Lebensstandard innerhalb der EU erhöhen, durch die Verbesserung der Luft- und Trinkwasserqualität sowie der Verwendung natürlicher Ressourcen
- (h) die Gesundheitsbedingungen der Bürger verbessern
- (i) Anreize zur Entwicklung einer grüneren europäischen Wirtschaft geben
- (j) Innovation und neue technologische Lösungen stärken, und dadurch Märkte und Arbeitsplätze schaffen, die wiederum die gegenwärtige Arbeitslosigkeit – besonders von jungen Menschen – reduzieren
- (k) die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Privatwirtschaft langfristig verbessern

## **RELEVANTE VERTRAGSVORSCHRIFTEN**

Verschiedene Vertragsvorschriften unterstützen die Kriminalisierung des Ökozids. Außerdem gibt es zwei nicht-ratifizierte Verträge, die aufgrund ihres Themas auch relevant sind. Diese beweisen, dass europäische Länder sich in der Vergangenheit sehr bemüht haben, um die aus gefährlichen Aktivitäten resultierende Umweltzerstörung anzugehen und die Notwendigkeit gesehen haben, die Umwelt durch Strafrecht zu schützen.

Unter diesen nicht-ratifizierten Verträgen sind die *Übereinkommen für die zivilrechtliche Haftung für Schäden durch umweltgefährdende Tätigkeit*, CETS No.150<sup>9</sup>. Außerdem gibt es das

---

<sup>9</sup> Insbesondere Artikel 27, Funktionen des ständigen Komitee: „Das ständige Komitee wird Probleme, die sich auf diese Konvention beziehen, überwachen“. Es wurde als notwendig erachtet, diesen Bereich des Gesetzes weiter zu entwickeln.

*Übereinkommen über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht*, CETS No.: 172, des Europarats, welches jedoch nur von Estland ratifiziert wurde.

*Momentan geltende Verträge*, die als Begründung dieser EBI gelten, sind:

### ❖ **Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union**

#### Artikel 83

(1) Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Richtlinien Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität festlegen, die aufgrund der Art oder der Auswirkungen der Straftaten oder aufgrund einer besonderen Notwendigkeit, sie auf einer gemeinsamen Grundlage zu bekämpfen, eine grenzüberschreitende Dimension haben.

Derartige Kriminalitätsbereiche sind: Terrorismus, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern, illegaler Drogenhandel, illegaler Waffenhandel, Geldwäsche, Korruption, Fälschung von Zahlungsmitteln, Computerkriminalität und organisierte Kriminalität.

Je nach Entwicklung der Kriminalität kann der Rat einen Beschluss erlassen, in dem andere Kriminalitätsbereiche bestimmt werden, die die Kriterien dieses Absatzes erfüllen. Er beschließt einstimmig nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

(2) Erweist sich die Angleichung der strafrechtlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten als unerlässlich für die wirksame Durchführung der Politik der Union auf einem Gebiet, auf dem Harmonisierungsmaßnahmen erfolgt sind, so können durch Richtlinien Mindestvorschriften für die Festlegung von Straftaten und Strafen auf dem betreffenden Gebiet festgelegt werden. Diese Richtlinien werden unbeschadet des Artikels 76 gemäß dem gleichen ordentlichen oder besonderen Gesetzgebungsverfahren wie die betreffenden Harmonisierungsmaßnahmen erlassen.

#### Artikel 191

(1) Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.

(2) Die Umweltpolitik der Union zielt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Im Hinblick hierauf umfassen die den Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechenden Harmonisierungsmaßnahmen gegebenenfalls eine Schutzklausel, mit der die Mitgliedstaaten ermächtigt werden, aus nicht wirtschaftlich bedingten umweltpolitischen Gründen vorläufige Maßnahmen zu treffen, die einem Kontrollverfahren der Union unterliegen.

#### Artikel 194

(1) Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele:

- a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts;
- b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union;
- c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und
- d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.

#### EU RICHTLINIEN

##### **❖ Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (2004/35/EC)**

Diese Richtlinie stellt einen Rahmen für Umwelthaftung dar, der auf dem Verursacherprinzip basiert, mit Blick auf die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

10. [...]Diese Richtlinie sollte nicht für Tätigkeiten gelten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist.

11. Diese Richtlinie dient der Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden und lässt die Ansprüche auf Schadensersatz, der nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften über die zivilrechtliche Haftung für herkömmliche Schäden zu leisten ist, unberührt.

20. [...]Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit vorsehen, dass Betreiber, die nicht vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben, die Kosten für Sanierungsmaßnahmen in den Fällen nicht zu tragen haben, in denen der betreffende Schaden auf Emissionen oder Ereignisse zurückzuführen ist, die ausdrücklich genehmigt wurden oder deren schädigende Wirkung zum Zeitpunkt des Auftretens der Emission oder des Ereignisses nicht vorhersehbar war.

31. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über die Erfahrungen bei der Anwendung dieser Richtlinie Bericht erstatten, damit die Kommission angesichts der Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung und angesichts künftiger Risiken für die Umwelt prüfen kann, ob eine Überarbeitung dieser Richtlinie erforderlich ist.

#### Artikel 5 – Vermeidungstätigkeit

(1) Ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so ergreift der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen.

#### Artikel 16 - Beziehung zum nationalen Recht

(1) Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, strengere Vorschriften für die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden beizubehalten oder zu erlassen, einschließlich der Festlegung zusätzlicher Tätigkeiten, die den Bestimmungen dieser Richtlinie über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden unterliegen, und der Bestimmung zusätzlicher verantwortlicher Parteien.

### Artikel 19 - Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 30. April 2007 nachzukommen.

### **❖ Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (2008/99/EC)**

#### Artikel 3: Straftaten

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die folgenden Handlungen unter Strafe gestellt werden, wenn sie rechtswidrig sind und vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig begangen werden:

- (a) die Einleitung, Abgabe oder Einbringung einer Menge von Stoffen oder ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- (b) die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden (Bewirtschaftung von Abfall), die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- (c) die Verbringung von Abfällen, sofern diese Tätigkeit unter Artikel 2 Nummer 35 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen [6] fällt und in nicht unerheblicher Menge erfolgt, unabhängig davon, ob es sich bei der Verbringung um eine einzige Verbringung oder um mehrere, offensichtlich zusammenhängende Verbringungen handelt;
- (d) der Betrieb einer Anlage, in der eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, wodurch außerhalb dieser Anlage der Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder verursacht werden können;
- (e) die Herstellung, Bearbeitung, Handhabung, Verwendung, der Besitz, die Lagerung, der Transport, die Einfuhr, Ausfuhr oder Beseitigung von Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen, die den Tod oder eine schwere Körperverletzung von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann;
- (f) die Tötung, die Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat;
- (g) der Handel mit geschützten wildlebenden Tier- oder Pflanzenarten, Teilen oder Erzeugnissen davon, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat;
- (h) jedes Verhalten, das eine erhebliche Schädigung eines Lebensraums innerhalb eines geschützten Gebiets verursacht;



- (i) die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen.

Artikel 4 - Anstiftung und Beihilfe

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Anstiftung und die Beihilfe zu den in Artikel 3 genannten vorsätzlichen Handlungen unter Strafe gestellt wird.

Artikel 5 – Sanktionen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen geahndet werden können.

Artikel 6 - Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten verantwortlich gemacht werden können, wenn eine solche Straftat zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person aufgrund:

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen auch sicher, dass juristische Personen verantwortlich gemacht werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 die Begehung einer der in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3 und 4 genannten Straftaten nicht aus.

Artikel 7 - Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen im Sinne von Artikel 6 verantwortliche juristische Personen wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können.

## INTERNATIONALE VERTRÄGE

### ❖ Aarhus Konvention: Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten

Artikel 1

Um zum Schutz des Rechts jeder männlichen/weiblichen Person gegenwärtiger und künftiger Generationen auf ein Leben in einer seiner/ihrer Gesundheit und seinem/ihrer Wohlbefinden zuträglichen Umwelt beizutragen, gewährleistet jede Vertragspartei das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen.

## ❖ **Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

### Artikel 2 – Recht auf Leben

Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch Vollstreckung eines Todesurteils, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist.

Es ist bereits etabliertes Recht<sup>10</sup> in Europa, dass gefährliche industrielle Aktivitäten, die menschliches Leben gefährden, beendet werden müssen.

## ❖ **Kopenhagener Vereinbarung<sup>11</sup>**

1. Wir betonen, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt. Wir bekräftigen unseren starken politischen Willen, den Klimawandel im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und der jeweiligen Fähigkeiten in aller Dringlichkeit zu bekämpfen. Um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen und die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert wird, werden wir in Anerkennung der wissenschaftlichen Auffassung, nach der der weltweite Temperaturanstieg unter 2 Grad Celsius liegen sollte, auf der Grundlage der Gleichheit und im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Entwicklung unsere kooperativen Langzeitvorhaben im Kampf gegen den Klimawandel verstärken. Wir erkennen die ernststen Auswirkungen des Klimawandels und die möglichen Auswirkungen von Gegenmaßnahmen für in Bezug auf nachteilige Wirkungen besonders gefährdete Länder an und betonen die Notwendigkeit zur Schaffung eines umfangreichen Anpassungsprogramms einschließlich weltweiter Unterstützung.

4. Die Annex-1-Länder verpflichten sich zur individuellen oder gemeinsamen Umsetzung der quantifizierten gesamtwirtschaftlichen Emissionsziele für 2020, die bis zum 31. Januar 2010 in dem in Anhang 1 vorgegebenen Format von den Annex-1-Ländern beim Klimasekretariat eingereicht werden müssen, zum Zwecke der Zusammenstellung in einem INF-Dokument. Die Annex-1-Länder, die auch Vertragsstaaten des Kyoto-Protokolls sind, werden dadurch die im Kyoto-Protokoll auf den Weg gebrachten Emissionsverringerungen weiter ausbauen.

## ❖ **Kyoto Protokoll**

Die Europäische Union sowie alle individuellen EU-Mitgliedstaaten haben das Kyoto Protokoll ratifiziert. Die Europäische Gemeinschaft beschloss ein Reduktionsziel von 92% der Emissionen im Basisjahr (Annex B).

### Artikel 2

(1) Um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, wird jede in Anlage I aufgeführte Vertragspartei bei der Erfüllung ihrer quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen nach Artikel 3

---

<sup>10</sup> Oneryildiz v Turkey [2004] ECHR 657

<sup>11</sup> Basierend auf vorläufiger Übersetzung des Sprachendienstes des BMU. Verfügbar auf: [http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/copenhagen\\_accord\\_bf.pdf](http://www.bmu.de/fileadmin/bmu-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/copenhagen_accord_bf.pdf)

a) entsprechend ihren nationalen Gegebenheiten Politiken und Maßnahmen wie die folgenden umsetzen und/oder näher ausgestalten:

- i) Verbesserung der Energieeffizienz in maßgeblichen Bereichen der Volkswirtschaft;
- ii) Schutz und Verstärkung von Senken und Speichern von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen unter Berücksichtigung der eigenen Verpflichtungen im Rahmen einschlägiger internationaler Umweltübereinkünfte sowie Förderung nachhaltiger Waldbewirtschaftungsmethoden, Aufforstung und Wiederaufforstung;
- iii) Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen unter Berücksichtigung von Überlegungen zu Klimaänderungen;
- iv) Erforschung und Förderung, Entwicklung und vermehrte Nutzung von neuen und erneuerbaren Energieformen, von Technologien zur Bindung von Kohlendioxid und von fortschrittlichen und innovativen umweltverträglichen Technologien;
- v) fortschreitende Verringerung oder schrittweise Abschaffung von Marktverzerrungen, steuerlichen Anreizen, Steuer- und Zollbefreiungen und Subventionen, die im Widerspruch zum Ziel des Übereinkommens stehen, in allen Treibhausgasemittierenden Sektoren und Anwendung von Marktinstrumenten;
- vi) Ermutigung zu geeigneten Reformen in maßgeblichen Bereichen mit dem Ziel, Politiken und Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen zu fördern;
- vii) Maßnahmen zur Begrenzung und/oder Reduktion von Emissionen von nicht durch das Montrealer Protokoll geregelten Treibhausgasen im Verkehrsbereich;
- viii) Begrenzung und/oder Reduktion von Methanemissionen durch Rückgewinnung und Nutzung im Bereich der Abfallwirtschaft sowie bei Gewinnung, Beförderung und Verteilung von Energie;

### Artikel 3

(1) Die in Anlage I aufgeführten Vertragsparteien sorgen einzeln oder gemeinsam dafür, daß ihre gesamten anthropogenen Emissionen der in Anlage A aufgeführten Treibhausgase in Kohlendioxidäquivalenten die ihnen zugeteilten Mengen, berechnet auf der Grundlage ihrer in Anlage B niedergelegten quantifizierten Emissionsbegrenzungs- und -reduktionsverpflichtungen und in Übereinstimmung mit diesem Artikel, nicht überschreiten, mit dem Ziel, innerhalb des Verpflichtungszeitraums 2008 bis 2012 ihre Gesamtemissionen solcher Gase um mindestens 5 v.H. unter das Niveau von 1990 zu senken.

### Artikel 10

All Vertragsparteien werden

(b) nationale und gegebenenfalls regionale Programme erarbeiten, umsetzen, veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren, in denen Maßnahmen zur Abschwächung der Klimaänderungen sowie Maßnahmen zur Erleichterung einer angemessenen Anpassung an die Klimaänderungen vorgesehen sind;

### **❖ Bonner Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Bonner Konvention)**

Das Ziel der Bonner Konvention ist der Erhalt der Wanderarten weltweit. Insbesondere Vertragsparteien des Übereinkommens sollen sich bemühen, soweit möglich und angemessen,

Faktoren zu verhindern, zu reduzieren oder zu beeinflussen, welche die im Anhang aufgeführten Wanderarten gefährden oder gefährden könnten, einschließlich der strengen Kontrolle der Einführung oder der Kontrolle oder Beseitigung bereits eingeführter nicht heimischer Arten.

#### Artikel II – Wesentliche Grundsätze

1. Die Vertragsparteien erkennen die Wichtigkeit der Erhaltung wandernder Arten und der zu diesem Zweck von den Arealstaaten, wenn immer möglich und angebracht, zu vereinbarenden Maßnahmen an, wobei sie den wandernden Arten mit ungünstiger Erhaltungssituation besondere Aufmerksamkeit schenken und einzeln oder zusammenwirkend angebrachte und nötige Schritte zur Erhaltung solcher Arten und ihrer Habitate unternehmen.
2. Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Maßnahmen zu ergreifen, die verhindern, dass eine wandernde Art gefährdet wird.
3. Insbesondere gilt, dass die Vertragsparteien
  - (a) Forschungsarbeiten über wandernde Arten fördern, dabei zusammenarbeiten und sie unterstützen sollen;
  - (b) sich um einen sofortigen Schutz der in Anhang I aufgeführten wandernden Arten bemühen und
  - (c) sich bemühen, Abkommen über die Erhaltung und das Management von in Anhang II aufgeführten wandernden Arten zu schließen.

#### Artikel III - Gefährdete wandernde Arten

4. Vertragsparteien, die Arealstaaten einer in Anhang I aufgeführten wandernden Art sind, bemühen sich,
  - (a) diejenigen Habitate der Art zu erhalten und, soweit durchführbar und angebracht, wiederherzustellen, die von Bedeutung sind, um die Art vor der Gefahr des Aussterbens zu bewahren;
  - (b) die nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten oder Hindernissen, welche die Wanderung der Art ernstlich erschweren oder verhindern, auszuschalten, zu beseitigen, auszugleichen beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken;
  - (c) Einflüsse, welche die Art zur Zeit gefährden oder weiter zu gefährden drohen, soweit durchführbar und angebracht zu verhüten, zu verringern oder zu überwachen und zu begrenzen, einschließlich einer strengen Überwachung und Begrenzung der Einbürgerung nichtheimischer Arten oder der Überwachung, Begrenzung oder Ausmerzungen bereits eingebürgerter nichtheimischer Arten.